



PIERER Mobility AG

BERICHT DES VORSTANDS

zum Tagesordnungspunkt 2. der außerordentlichen
Hauptversammlung vom 27. Jänner 2025

gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung des Vorstandes
zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Begebung von
Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG

I. Ermächtigung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PIERER Mobility AG (die „Gesellschaft“) beabsichtigen in der am 27. Jänner 2025 abzuhaltenden außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft nachstehenden Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2. vorzuschlagen:

- „a) Die Hauptversammlung widerruft die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. April 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. April 2028 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG auszugeben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 27. Jänner 2030 Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 900.000.000,00 die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 16.898.267 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
- c) Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital und/oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
- d) Der Vorstand darf im Rahmen dieser Ermächtigung Finanzinstrumente, die dem Gläubiger Bezugsrechte auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, nur insoweit begeben, als bei Ausübung sämtlicher Bezugsrechte dieser Finanzinstrumente und unter Berücksichtigung sämtlicher Aktien, die auch aus dem Genehmigten Kapital 2022 (wie in der Hauptversammlung vom 29. April 2022 zu Tagesordnungspunkt 9

beschlossen) ausgegeben wurden oder ausgegeben werden sollen, nicht mehr als 16.898.267 neue Aktien der Gesellschaft geschaffen werden.

- e) *Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist. Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag der auszugebenden Aktien darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.*
- f) *Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs 4 AktG ist ausgeschlossen.“*

Damit korrespondierend beabsichtigen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft nachstehenden Beschluss zu Tagesordnungspunkt 3. vorzuschlagen:

- „a) *Die Hauptversammlung widerruft die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. April 2023 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 4.375.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.375.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG.*
- b) *Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags). Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.*
- c) *Die entsprechende Änderung der Satzung in „§ 5a Bedingtes Kapital“, sodass diese Bestimmung fortan wie folgt lautet:*

„§ 5a Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses

vom 27.01.2025, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags). Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung legt der Vorstand gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Begebung von Finanzinstrumenten vorgelegt.

II. Ausschluss des Bezugsrechtes und Begründung

In der 26. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. April 2023 wurde der Vorstand von den Aktionären ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente iSd § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 350.000.000,00, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 4.375.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben.

Seit dieser Beschlussfassung hat sich der Finanzierungsbedarf der PIERER Mobility AG stark gesteigert. Zudem ist seit dieser Beschlussfassung der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft deutlich gesunken, weshalb zu erwarten ist, dass durch die Ausgabe von Finanzinstrumenten mit Wandlungs- oder Umtauschrechten ein geringerer Erlös lukriert werden kann, als dies noch 2023 erwartbar war.

Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, die in der Hauptversammlung vom 21. April 2023 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2023), die lediglich rund 13% des aktuellen Grundkapitals darstellt, durch ein neues bedingtes Kapital zu ersetzen.

Diese bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG sowie das Bedingte Kapital 2023 sollen daher widerrufen und eine neue Ermächtigung sowie ein neues Bedingtes Kapital 2025, das künftig bis zu 50% des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft entsprechen soll, beschlossen werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die im Rahmen dieser Ermächtigung begebenen Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können. Nach Ansicht des Vorstands kann der Ausschluss des Bezugsrechtes im Zusammenhang mit diesem Ermächtigungsbeschluss zur Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, aber auch – jedenfalls mittelbar – im Interesse der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft gelegen sein. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand zur

rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses den nachstehenden Bericht:

Der Ausschluss der Bezugsrechte bei Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG ist unter vier wesentlichen Aspekten zu sehen: Vergleichsweise niedrige und somit attraktive Finanzierungskosten für die Gesellschaft, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen sowie die Erschließung von Hybridkapital.

Hinsichtlich des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die PIERER Mobility Gruppe befindet sich in einer angespannten wirtschaftlichen Lage. Insbesondere auf der Ebene der KTM AG, die sich aktuell in einem Sanierungsverfahren befindet, wird kurzfristig eine Kapitalzufuhr zur Erfüllung der Quote im Sanierungsplan erforderlich sein. Die Aufnahme von Fremd- und Eigenkapital wird somit in den kommenden Monaten eine Schlüsselherausforderung der PIERER Mobility AG sein, um ihre wesentliche Tochtergesellschaft, die KTM AG, unterstützend mit Kapital auszustatten. Durch die Ausgabe von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bestehenden Aktionäre soll der Vorstand in die Lage versetzt werden kurzfristig, flexibel und maßgeschneidert auf die Bedürfnisse der Gruppe und möglicher Investoren eine nachhaltige Finanzierung der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften sicherzustellen sowie rasch und flexibel auf aktuelle Entwicklungen im Sanierungsverfahren der KTM AG reagieren zu können. Durch Finanzinstrumente gemäß § 174 AktG können die Kapitalstruktur optimiert, Finanzierungskosten gesenkt und neue Anlegerkreise erschlossen werden. Das ist insbesondere bei wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen für den nachhaltigen Fortbestand der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften von erheblicher Bedeutung und damit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegen.

Aus diesen Gründen kann ein Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf die von der Gesellschaft zu begebenden Finanzierungsinstrumente im Sinne von § 174 AktG erforderlich sein.

1. Vorteilhaftere Finanzierungsmöglichkeiten

A. Wandelschuldverschreibungen

Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer vorweg festgelegten Preisformel („Wandlungspreis“) künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch den Gläubigern – nach Wandlung – auch ein Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird.

Wandelschuldverschreibungen stellen für die Gesellschaft ein angemessenes Mittel dar, um ihre Kapitalkosten möglichst niedrig zu halten. Durch die genannten Komponenten, nämlich die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung der Aktien, erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, die in der Regel unter dem Niveau von (reinen) Fremdkapitalinstrumenten liegen.

Durch die am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen wird der Ausgabekurs der zu emittierenden Aktien über dem zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegenden Aktienkurs liegen („Wandlungsprämie“), sodass die Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabepreis erzielen kann und somit – anders ausgedrückt – der Gesellschaft zusätzliches Kapital zugeführt werden kann.

Der Wert von Wandelschuldverschreibungen setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Der Schuldverschreibungskomponente und der Komponente einer Option, die zur Wandlung der Schuldverschreibungen in Aktien berechtigt. Aufgrund der mit Wandelanleihen verbundenen Optionskomponente, deren Wert sich am Kursverlauf der Aktie orientiert, wird von Anlegern grundsätzlich ein – im Vergleich zu klassischen Unternehmensanleihen – geringerer Zinssatz akzeptiert. In der Wandlungsprämie wird gleichfalls die Optionskomponente bewertet, deren Preis von Laufzeit und Zinsniveau, aber auch stark von Kursverlauf und Volatilität der Aktie beeinflusst wird, wobei eine hohe Volatilität (mit entsprechenden Kurschancen) für die Optionskomponente im Rahmen der dafür marktüblich verwendeten Berechnungsmethoden technisch werterhöhend wirkt und sich letztlich in einem vergleichsweise niedrigeren Zinssatz der Wandelschuldverschreibungen, niederschlägt. Wandelschuldverschreibungen bieten daher insbesondere auch eine Möglichkeit, Kursvolatilitäten – wie sie auch bei der Aktie der Gesellschaft vorkommen – zu Gunsten der Gesellschaft zu verwerten und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken.

Die Praxis hat gezeigt, dass bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss meist bessere Konditionen erreicht werden können, da durch die derart mögliche sofortige Platzierung preiswirksame Risiken zu Lasten der Gesellschaft aus einer geänderten Marktsituation vermieden werden. Bei einem Bezugsrechtsausschluss können daher bei richtiger Einschätzung der Marktlage vergleichsweise mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl von – bei Ausnützung des Wandlungsrechtes – zu emittierenden Aktien generiert werden. Aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts mittlerweile auch gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf dem Kapitalmarkt.

B. Gewinnschuldverschreibungen

Diese Schuldverschreibungen verbriefen neben einer bestimmten Geldforderung weitere Leistungen, deren Berechnung mit Gewinnanteilen von Aktionären so in Verbindung gebracht werden, dass neben oder anstelle einer Festverzinsung eine vom Unternehmensergebnis abhängige Verzinsung erfolgt. In einem solchen Fall entfällt die Zusatzverzinsung oder der gesamte Zinsanspruch, wenn kein Ergebnis erzielt wird oder durch die ausreichende Vergütung ein Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde. Es kann auch ein Nachholrecht aus künftigen Ergebnissen vereinbart werden.

Die Gesellschaft ist frei in den Bestimmungen der Rückzahlungsbedingungen und der Laufzeit, bis hin zur Ausgestaltung als „ewige Anleihe“. Auch Typenmischungen von Gewinnschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen steht nichts entgegen.

Dementsprechend bieten Gewinnschuldverschreibungen ebenfalls – je nach Ausgestaltung – attraktive Finanzierungsalternativen für die Gesellschaft und vermeiden insbesondere das Risiko der Bedienung im Falle eines nicht ausreichenden Ergebnisses, was der Gesellschaft und damit den Aktionären zugutekommt.

C. Genussrechte

Der besondere Vorteil von Genussrechten, die der Kapitalbeschaffung dienen, liegt darin, dass sie flexibel ausgestaltet werden können und Elemente von Eigenkapital und Fremdkapital kombiniert werden können. Einerseits gewähren sie keine Mitgliedschaftsrechte, andererseits kann das Genussrechtskapital so ausgestaltet werden, dass es dem Eigenkapital zuzurechnen ist.

Genussscheine zur Kapitalbeschaffung lauten typischerweise auf Inhaber und einen bestimmten Nennbetrag. Sie werden gegen Leistung einer Bareinlage ausgegeben und gewähren eine jährliche Ausschüttung, deren Höhe zumeist von der ausgeschütteten Dividende abhängig ist. Es

kann eine Festverzinsung, ein Gewinnvorrecht wie bei Vorzugsaktien, eine Beteiligung am Liquidationserlös oder eine Verlustteilnahme vereinbart werden.

Mit dem Genussrecht kann ein Umtauschrecht in Aktien genauso verbrieft werden, wie ein Optionsrecht auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft (Wandel- oder Options-Genussrechte). Rückzahlungsbedingungen und Laufzeit sind frei gestaltbar. Die Gesellschaft erhält bei entsprechender Gestaltung „aktiengleiches“ Kapital, welches die Herrschaftsrechte der Aktionäre nicht beeinträchtigt und bei gewinnorientierter nach oben begrenzter Bedienung auch keinen Eingriff in die Vermögensrechte der Aktionäre darstellt. Selbst bei einer gewinnabhängigen Verzinsung oder nachrangiger Teilnahme am Liquidationserlös rechtfertigt die Erkenntnis, dass Genussrechte nicht mit den Vermögensrechten der Aktionäre, sondern nur mit den vermögensmäßigen Risiken der Aktionäre in Konkurrenz stehen, einen Ausschluss des Bezugsrechts.

2. Gesellschaftsinteresse

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Emission von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Die PIERER Mobility Gruppe befindet sich in einer angespannten wirtschaftlichen Lage. Insbesondere auf der Ebene der KTM AG, die sich aktuell in einem Sanierungsverfahren befindet, wird kurzfristig eine Kapitalzufuhr zur Erfüllung der Sanierungsplanquote bzw. zur Verlustfinanzierung erforderlich sein. Der Ausschluss des Bezugsrechtes ist auch erforderlich, um auf aktuelle Entwicklungen im Sanierungsverfahren der KTM AG rasch und flexibel reagieren zu können.

Die zeitnahe Kapitalzuführung wird durch flexibles Agieren in einem volatilen Kapitalmarktumfeld zu attraktiven Konditionen ermöglicht.

Ganz allgemein gilt, dass etwa bei einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ein Vorteil im Vergleich zu einer Kapitalerhöhung darin liegen kann, dass für den Wandlungsfall ein höherer Ausgabebetrag im Vergleich zur sofortigen Kapitalerhöhung erzielt werden kann.

Gemäß den am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen wird der Wandlungs- und/oder Bezugspreis der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien über dem Aktienkurs zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegen. Insbesondere bei einem volatilen Aktienkurs, wie dies bei der Gesellschaft die letzten Monate zu beobachten war, besteht die Möglichkeit durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen höhere Erlöse zu erzielen als durch eine Kapitalerhöhung.

Finanzinstrumente wie etwa Wandelschuldverschreibungen bieten Investoren als Alternative zu einer direkten Aktieninvestition eine sichere Möglichkeit, von einer Wertsteigerung des Unternehmens zu profitieren. Im Gegenzug erhält die Gesellschaft Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, die gewöhnlich unter dem Marktniveau von reinen Fremdkapitalinstrumenten liegen. Wandelschuldverschreibungen bieten außerdem die Möglichkeit, die Volatilität der Aktien der Gesellschaft zu Gunsten der Gesellschaft zu nutzen und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken.

Die verschiedenen Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG stellen daher geeignete Mittel dar, um das Ziel einer zeitnahen Finanzierung der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften, insbesondere der KTM AG, zu erreichen. Die Finanzierung durch eine zielgruppenspezifische Ausgestaltung der Finanzinstrumente kann andere kostenintensive Kapitalmaßnahmen ersetzen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten erweist sich als für das Interesse der Gesellschaft und deren Aktionäre förderlich. Der Vorteil für die Gesellschaft besteht insbesondere darin, eine beschleunigte und marktnahe Platzierung von Finanzinstrumenten zu nutzen und dadurch das Kurs- und Platzierungsrisiko zu reduzieren.

3. Notwendigkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Um die Finanzinstrumente erfolgreich platzieren zu können und rasch und flexibel auf aktuelle Entwicklungen im Sanierungsverfahren der KTM AG reagieren zu können ist es jedenfalls erforderlich, das gesetzliche Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen. Die den Aktionären unter TOP 2 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Jänner 2025 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG beinhaltet daher den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre bei der Emission solcher Finanzinstrumente. Zugleich wird allerdings auch der Widerruf der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. April 2023 beschlossenen Ermächtigung vorgeschlagen, sodass im Falle der entsprechenden Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 27. Jänner 2025 eine auf maximal 50 % des aktuellen Grundkapitals begrenzte Ermächtigung bei Ausgabe von Finanzinstrumenten geschaffen wird.

Auch aus Sicht der (bestehenden) Aktionäre sind Finanzinstrumente wie beispielsweise Wandelschuldverschreibungen attraktiv. Die wesentlichen kommerziellen Parameter der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere der Ausgabebetrag, der Wandlungspreis sowie das sich daraus ergebende Wandlungsverhältnis orientieren sich in der Regel am Börsenkurs (bzw. übersteigen diesen) der Aktie der Gesellschaft unmittelbar vor Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen. Dadurch kann eine nicht marktkonforme Verwässerung der Aktionäre vermieden werden.

Finanzinstrumente wie Wandelschuldverschreibungen werden vorrangig von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Anlageform spezialisiert haben. Wandelschuldverschreibungen können daher bei diesen Investoren sehr schnell und im Voraus platziert werden. Der Vorteil der Gesellschaft in einem beschleunigten Verfahren liegt in einer marktnahen Platzierung, der Reduzierung von Markt- und Kursrisiken sowie der kurzfristigen Kapitalbeschaffung.

Ohne Ausschluss der Bezugsrechte, müsste der Vorstand bei einer Emission unter Achtung der gesetzlichen Bezugsrechte eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einhalten, was den Vorstand daran hindern würde, rasch und flexibel agieren zu können. Die Einhaltung der zweiwöchigen Bezugsfrist würde mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dazu führen, dass aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung oder Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken, weniger Investoren angesprochen werden können oder eine Ansprache nur im Zusammenhang mit einem geringeren Emissionsvolumen erfolgen könnte. Auch aus diesen Gründen ist der Ausschluss des Bezugsrechts daher bei der Begebung von Finanzinstrumenten auf dem internationalen Kapitalmarkt gängig.

Der unmittelbare Bezugsrechtsausschluss in der Hauptversammlung gegenüber einer entsprechenden Ermächtigung an den Vorstand bietet für die Gesellschaft auch den Vorteil, die Veröffentlichung des Emissionsvorhabens mit einer mindestens zweiwöchigen Vorlaufzeit zu vermeiden. Im Falle einer Ermächtigung müsste nämlich ein weiterer Vorstandsbericht mindestens zwei Wochen vor dem Aufsichtsratsbeschluss veröffentlicht werden. Durch den unmittelbaren Bezugsrechtsausschluss kann – ohne diese Vorlaufzeit – einerseits rasch und flexibel agiert werden, und andererseits können etwaige Nachteile aufgrund eines Preisdrucks

auf die Aktie nach einer Veröffentlichung des Emissionsvorhabens bis zur tatsächlichen Umsetzung vermieden werden.

Auch bei einem direkten Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Emissionsermächtigung nur Gebrauch machen, wenn eine Emission nach Maßgabe der in diesem Bericht dargelegten Rahmenbedingungen im Gesellschaftsinteresse liegt.

Hinzu kommt, dass ein Bezugsrechtsangebot für die Finanzinstrumente ein öffentliches Angebot von Wertpapieren darstellen würde, was die vorherige Erstellung und Billigung eines Wertpapierprospekts durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich machen würde. Die Einhaltung dieser Regularien würde für die Gesellschaft einen erheblichen weiteren Zeit- und Kostenaufwand bedeuten. Die Folge wäre eine über die zweiwöchige Bezugsfrist oder die zweiwöchige Wartefrist hinausgehende zusätzliche wesentliche Verzögerung der Platzierung von mehreren Wochen.

Daher kann die Emission nur durch den Ausschluss des Bezugsrechts und der damit einhergehenden Vermeidung einer zeitaufwändigen Abwicklung des Bezugsrechts zum Vorteil der Gesellschaft, und damit auch ihrer Aktionäre, in zeitlicher Hinsicht beschleunigt werden.

4. Verhältnismäßigkeit

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist auch verhältnismäßig. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts wäre es der Gesellschaft nicht möglich, eine vorteilhafte und gleichermaßen transaktionssichere Finanzierung der Finanzverbindlichkeiten der PIERER Mobility Gruppe zu erwirken und zugleich flexibel auf Marktchancen sowie rasch auf aktuelle Entwicklungen im Sanierungsverfahren der KTM AG reagieren zu können.

Bei marktgerechter Bewertung der Finanzinstrumente und deren Platzierung zu den möglichst optimalen am Markt erzielbaren Konditionen, wie dies die Gesellschaft in ihrem und im Interesse ihrer Aktionäre anstrebt, sind die Bezugsrechte ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Dies wird vor allem durch die unten dargestellte Festlegung des für eine allfällige Wandlung maßgeblichen Referenzaktienkurses, der sich am Marktpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Wandelschuldverschreibungen orientiert, erreicht.

Außerdem geht die Gesellschaft davon aus, dass nur wenige Aktionäre der Gesellschaft wegen der komplexen und für die Anleger teilweise risikobehafteten Ausgestaltung von Finanzinstrumenten, wie etwa Wandelschuldverschreibungen, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen würden. Aus diesem Grund ist auch der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen und die Platzierung bei institutionellen und anderen professionellen Anlegern auf dem internationalen Kapitalmarkt üblich.

Die mögliche kurzfristige Finanzierung der Finanzverbindlichkeiten der PIERER Mobility Gruppe und insbesondere der KTM AG durch die Begebung von Finanzinstrumenten unter Bezugsrechtsausschluss wird allen Aktionären zugutekommen, da dadurch der Bestand der Gruppe sichergestellt werden kann. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der durch den Bezugsrechtsausschluss erzielte Vorteil (also die Sicherstellung der kurzfristig notwendigen Finanzierung und des Fortbestands der Gruppe) den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre überwiegt. Der Fortbestand der Gesellschaft hängt von der erfolgreichen Sanierung der wesentlichen Tochtergesellschaft KTM AG im Rahmen des anhängigen Sanierungsverfahrens ab. Die Finanzierung der KTM AG durch die Ausgabe von Finanzinstrumenten unter Bezugsrechtsausschluss liegt somit im Interesse der Gesellschaft und sämtlicher Aktionäre.

5. Ausgabebetrag und Wandlungskurs

Bei Ausgabe der Finanzinstrumente wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkte, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen festlegen.

Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte bzw. -pflichten können durch bedingtes Kapital, insbesondere auch durch das gemäß TOP 3 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Jänner 2025 neu zu schaffende bedingte Kapital, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien erfüllt werden.

Der Preis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) und sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.

Auch der Ausgabebetrag der bei Ausübung eines Umtausch- und/oder Bezugsrechtes bzw. -pflicht an die Gläubiger der Finanzinstrumente auszugebenden Aktien (Wandlungspreis) und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln. Der Ausgabebetrag der auszugebenden Aktien darf dabei nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht.

Durch diese dem Vorstand in der Emissionsermächtigung vorgegebenen Beschränkungen wird dem Bedürfnis nach Schutz vor Verwässerung der bisherigen Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft ausreichend Rechnung getragen. Dadurch wird ein Ausgabebetrag angestrebt, aus dem sich nur ein geringfügiger Wert eines hypothetischen Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre auf Wandelschuldverschreibungen ergibt.

6. Finanzinstrumente mit Eigenkapitalstatus

Der Vorstand soll ermächtigt werden, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG auch so gestalten zu können, dass ihr Ausweis bilanziell als Eigenkapital erfolgen kann. Dies ist nach der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Wirtschaftstreuhänder zur Bilanzierung von Genussrechten und Hybridkapital insbesondere dann gegeben, wenn die Kapitalüberlassung nicht befristet ist, die Vergütung erfolgsabhängig ist, die Instrumente in voller Höhe am Verlust teilnehmen und die Rückzahlung im Falle der Insolvenz oder Liquidation nachrangig gestellt ist.

III. Zusammenfassende Interessensabwägung

Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts ist durch das vordergründig angestrebte Ziel, nämlich eine zeitnahe Finanzierung der PIERER Mobility Gruppe sicherzustellen, sachlich gerechtfertigt. Insbesondere soll die Annahme und Erfüllung des angestrebten Sanierungsplans der KTM AG ermöglicht werden.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete kurzfristige Zufuhr von Fremd- oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Ausgestaltung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsbedingungen ersetzen kann. Damit kann die notwendige Finanzierung der PIERER Mobility Gruppe und insbesondere der KTM AG zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch der Aktionäre sichergestellt werden. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel Finanzierungen sicherzustellen und auf günstige Marktkonditionen zu reagieren.

Der Fortbestand der Gesellschaft hängt von der erfolgreichen Sanierung der wesentlichen Tochtergesellschaft KTM AG ab, somit von der Annahme und Erfüllung des angestrebten Sanierungsplans der KTM AG. Die Finanzierung der KTM AG durch die Ausgabe von Finanzinstrumenten unter Bezugsrechtsausschluss liegt somit im Interesse der Gesellschaft und sämtlicher Aktionäre.

Der Vorstand erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus einer Begebung der Finanzinstrumente unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potenziellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse dem allfälligen Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Ausschluss des Bezugsrechts auf Finanzinstrumente gemäß § 174 AktG im Zusammenhang mit der Emissionsermächtigung des Vorstands erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist und daher den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Wels, im Jänner 2025

PIERER Mobility AG

Der Vorstand